

Psychotherapeutische Behandlung – Auskunft zum Leistungsumfang

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bitte um kurze Information zu folgenden Punkten, damit ich weiß, in welchem Umfang Psychotherapie in meinem aktuellen Tarif erstattungsfähig ist.

1. Allgemeine Erstattungsfähigkeit

- Sind ambulante psychotherapeutische Leistungen nach GOP/GOÄ in meinem Tarif erstattungsfähig?
- Werden Behandlungstermine per Video (Telemedizin/Videotherapie) erstattet?

2. Erstgespräch & Probatorik

- Werden Erstgespräche (psychotherapeutische Sprechstunden) und probatorische Sitzungen (zur diagnostischen Einstufung) grundsätzlich erstattet?
- Wie viele probatorische Sitzungen erstattet mein Tarif?
- Ab welchem Zeitpunkt ist ein Antrag/eine Genehmigung erforderlich?

3. Erstattungsumfang / Tarifspezifische Bedingungen

- Gibt es Selbstbehalte oder jährliche Eigenanteile, die ich beachten muss?
- Werden Leistungen mindestens bis zum 2,3-fachen Steigerungssatz erstattet?
- Gibt es tarifliche Einschränkungen oder Höchstgrenzen für psychotherapeutische Leistungen?

4. Angaben auf der Rechnung

- Muss auf der Rechnung zwingend eine Diagnose angegeben werden?
- Welche weiteren Angaben sind für die Erstattung erforderlich (z. B. Dauer der Sitzung, ICD-Code)?

5. Einreichungsmodalitäten

- Können Rechnungen digital eingereicht werden oder ist eine postalische Einreichung erforderlich?
- Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitung einer Rechnung?

6. Falls Beihilfe-berechtigt (z. B. Beamte/Beamtinnen):

- Muss die Rechnung zuerst bei der Beihilfe eingereicht werden?
- Muss eine Diagnose auf der Rechnung angegeben sein, damit die Beihilfe erstatten kann?
- Welche Unterlagen brauche ich für einen späteren Therapieantrag (Kurz- oder Langzeittherapie)?

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.